

Amtliche Sammlung der Gesetze und Verordnungen des Kantons Zug

Zug, 30. April 1982

22. Band Nr. 47

Gesetz über die Pensionskasse des Kantons Zug

Vom 25. Februar 1982

Der Kantonsrat des Kantons Zug,
gestützt auf § 41 Buchstabe b der Kantonsverfassung,
beschliesst:

1. Abschnitt

Rechtsstellung und Organisation

§ 1

¹ Unter dem Namen «Pensionskasse des Kantons Zug», nachfolgend «Kasse» genannt, besteht eine Vorsorgeeinrichtung zu Gunsten der hauptamtlichen Beamten und Angestellten des Kantons sowie der Lehrer und weltlichen Lehrerinnen der gemeindlichen Schulen und des weltlichen Personals des Kantonssspitals. Die Kasse bezweckt den Schutz der Versicherten und ihrer Hinterlassenen gegen die wirtschaftlichen Folgen des Alters, der Invalidität und des Todes.

Name,
Zweck,
Rechts-
stellung

² Die Kasse ist eine selbständige Anstalt des öffentlichen Rechts mit eigener Rechtspersönlichkeit und Sitz in Zug.

§ 2

- Organisation
- ¹ Die Kasse steht unter der Aufsicht des Regierungsrates.
 - ² Sie wird von einer kantonalen, der Finanzdirektion unterstellten Amtsstelle verwaltet und nach den Weisungen eines Vorstandes geführt.
 - ³ Der Vorstand besteht aus mindestens 7 vom Regierungsrat auf die ordentliche Amtsdauer gewählten Mitgliedern. Dem Verband der kantonalen Beamten und Angestellten, dem Zuger kantonalen Lehrerverein und dem Spitalpersonal steht das Vorschlagsrecht für je ein Mitglied zu.
 - ⁴ Der Finanzdirektor ist von Amtes wegen Mitglied des Vorstandes.
 - ⁵ Der Regierungsrat bezeichnet den Präsidenten aus dem Kreise der Versicherten-Vertretung; im übrigen konstituiert sich der Vorstand selbst.

§ 3

- Verwaltungsgrundsätze
- ¹ Die Kasse ist nach versicherungstechnischen Grundsätzen zu führen und periodisch begutachten zu lassen.
 - ² Das Vermögen der Kasse darf seinem Zweck nicht entfremdet werden.
 - ³ Die Kasse führt eine eigene Rechnung. Diese wird mit dem Kalenderjahr abgeschlossen und von der kantonalen Finanzkontrolle revidiert.

2. Abschnitt

Geltungsbereich

§ 4

- Obligatorische Versicherung
- ¹ Der Eintritt in die Kasse ist für alle hauptamtlichen Beamten und Angestellten des Kantons sowie für die Lehrer und weltlichen Lehrerinnen der gemeindlichen Schulen und das weltliche Personal des Kantonsspitals unter Vorbehalt der Bestimmungen dieses Gesetzes obligatorisch. Die Aufnahme in die Kasse erfolgt frühestens mit dem Beginn des Jahres, in welchem das 20. Altersjahr erfüllt wird.

² Jüngere Angestellte sind ab Beginn des Jahres, in welchem sie das 18. Altersjahr erfüllen, bis zum Beginn des Jahres, in welchem sie das 20. Altersjahr erfüllen, bei der Kasse gegen die wirtschaftlichen Folgen von Invalidität und Tod zu versichern (Risikoversicherung).

³ Für den Beginn der Versicherungspflicht des Spitalpersonals kann der Regierungsrat eine angemessene Karenzfrist bis zur Dauer von drei Jahren ab Dienst Eintritt, höchstens aber bis zur Vollendung des 25. Altersjahres, einräumen. Durch Stellenwechsel innerhalb der zugerischen Krankenanstalten wird die Karenzfrist nicht unterbrochen. Für die Dauer der Karenzfrist ist das Spitalpersonal bei der Kasse gegen die wirtschaftlichen Folgen von Invalidität und Tod zu versichern (Risikoversicherung).

⁴ Der Regierungsrat erlässt Vorschriften über die Versicherung von Teilzeitbeschäftigten.

⁵ Ist der Übertritt von einer anderen Vorsorgeeinrichtung in die Kasse wegen Vorliegens besonderer Umstände im Einzelfall nicht zumutbar, kann der Vorstand ausnahmsweise den Verbleib in der bisherigen Vorsorgeeinrichtung bewilligen, sofern diese einen hinreichenden Vorsorgeschutz gewährleistet.

§ 5

Durch Beschluss des Regierungsrates können an die Kasse angeschlossen werden: Die Arbeitnehmer von Gemeinden sowie von Organisationen, die dem öffentlichen Interesse dienen. Die betreffenden Gemeinden und Organisationen haben für ihre Versicherten die gleichen Pflichten zu übernehmen wie sie der Kanton als Arbeitgeber gemäss diesem Gesetz für seine Versicherten übernimmt. Sie zahlen dem Kanton einen angemessenen Beitrag an die Kosten der Kassenverwaltung.

Anschluss
von Gruppen

§ 6

¹ Der zu Versichernde hat sich vor der Aufnahme in die Kasse über seinen Gesundheitszustand auszuweisen.

Beschränkung
des Eintritts

² Personen, deren Gesundheitszustand ein besonderes Risiko für die Kasse darstellt oder eine aussergewöhnliche Belastung der Kasse erwarten lässt, werden mit Vorbehalt (Revers) aufgenommen. Ein unbefristeter Vorbehalt erlischt spätestens nach 10 Jahren, sofern er bis dahin nicht wirksam geworden ist.

§ 7

Übertritt
in andere
Kassen

Der Vorstand kann mit andern Vorsorgeeinrichtungen Abkommen über die gegenseitige Gewährung des freizügigen Übertritts abschliessen.

3. Abschnitt

Beiträge

§ 8

Beiträge der
Versicherten
und der
Arbeitgeber

¹ Die Versicherten leisten einen Beitrag von 6 Prozent, die Arbeitgeber einen solchen von 10 Prozent des Beitragsgehaltes.

² Der Regierungsrat kann, wenn der versicherungstechnische Stand der Kasse dies erfordert, einen Zusatzbeitrag festsetzen, der je hälftig vom Arbeitgeber und vom Versicherten zu leisten ist.

³ Das Beitragsgehalt setzt sich aus dem Grundgehalt, den dauernden Funktionszulagen, dem 13. Monatsgehalt sowie den darauf ausgerichteten Teuerungszulagen zusammen.

⁴ Gehaltserhöhungen bei der Einreihung in eine höhere Gehaltsklasse nach Vollendung des 62. Altersjahres bei männlichen beziehungsweise des 59. Altersjahres bei weiblichen Versicherten werden bei der Berechnung des Beitragsgehaltes nicht berücksichtigt.

⁵ Das höchste Beitragsgehalt ist das Maximum des Gehaltes der Gerichtspräsidenten und des Landschreibers gemäss § 11 Absatz 3 des Gesetzes über das Dienstverhältnis und die Besoldung der hauptamtlichen Beamten und Angestellten, zuzüglich 13. Monatsgehalt und Teuerungszulage.

⁶ Zur Vermeidung einer Überversicherung kann der Regierungsrat durch Herabsetzung des Beitragsgehaltes die Leistungen der Kasse mit den Leistungen der AHV/IV koordinieren.

⁷ Zur Finanzierung der Risikoversicherung der 18- bis 20jährigen gemäss § 4 Abs. 2 und des Spitalpersonals während der Karenzfrist gemäss § 4 Absatz 3 leisten der Versicherte und der Arbeitgeber einen Beitrag von je 1 Prozent des Beitragsgehaltes.

§ 9

¹ Bei ausserordentlichen Gehaltserhöhungen ist zur Sicherung des finanziellen Gleichgewichtes der Kasse eine Nachzahlung zu leisten.

Nachzahlung
bei ausser-
ordentlicher
Gehalts-
erhöhung

² Eine ausserordentliche Gehaltserhöhung liegt vor, wenn sie die Differenz zwischen den höchsten Stufen der beiden obersten Gehaltsklassen gemäss § 11 Absatz 1 des Gesetzes über das Dienstverhältnis und die Besoldung der hauptamtlichen Beamten und Angestellten übersteigt.

³ Die Nachzahlung ist auf dem die Differenz übersteigenden Betrag zu entrichten und berechnet sich nach versicherungstechnischen Grundsätzen.

⁴ Die Nachzahlung ist je zur Hälfte vom Versicherten und vom Arbeitgeber zu leisten.

§ 10

¹ Die Beiträge sind vom Dienst Eintritt an zu entrichten, frühestens aber vom Beginn des Jahres an, in welchem das 20. Altersjahr erfüllt wird. Vorbehalten bleibt § 4.

Dauer der
Beitragspflicht

² Die Beitragspflicht endet am Tage, an welchem zufolge Rücktritt, Pensionierung, Tod oder Austritt der Gehaltsanspruch erlischt, bei Besoldungsnachgenuss mit dessen Abschluss.

§ 11

Versicherte, die nach Vollendung des 30. Altersjahres in die Kasse eintreten, können zur Vermeidung von Leistungskürzungen ein Eintrittsgeld entrichten. Dieses wird nach versicherungstechnischen Grundlagen berechnet.

Eintrittsgeld
bei höherem
Eintrittsalter

§ 12

¹ Hat ein Versicherter beim Eintritt in die Kasse das 55. bzw. 52. Altersjahr überschritten, so hat er die Dienstjahre bis auf dieses Alter zurück einzukaufen. Die Nachzahlung berechnet sich nach versicherungstechnischen Grundsätzen.

Einkauf von
Dienstjahren

² Zusätzliche Dienstjahre können während der ganzen Dauer des Dienstverhältnisses eingekauft werden.

4. Abschnitt

Kassenleistungen

§ 13

Leistungen
der Kasse¹ Die Kasse gewährt folgende Leistungen:

- a. Altersrenten
- b. Invalidenrenten
- c. Witwenrenten
- d. Waisenrenten
- e. Einmalige Abfindungen

² Der Kanton garantiert die Leistungen der Kasse.

§ 14

Berechnung
der Renten

Die in § 13 genannten Renten berechnen sich auf Grund des versicherten Gehaltes. Dieses wird wie folgt festgesetzt:

- a. Tritt der Versicherungsfall ein, bevor ein männlicher Versicherter das 62., eine weibliche Versicherte das 59. Altersjahr vollendet hat, so bestimmt das Beitragsgehalt der letzten 12 Monate das versicherte Gehalt.
- b. Tritt der Versicherungsfall ein, nachdem ein männlicher Versicherter das 62., eine weibliche Versicherte das 59. Altersjahr vollendet hat, so bemisst sich das versicherte Gehalt nach dem Durchschnitt der Beitragsgehälter der letzten 36 Monate, wobei aber für diejenigen Monate, die in das 62. bzw. 59. oder ein früheres Altersjahr fallen, der gleiche Betrag in Rechnung gestellt wird, der gemäss Buchstabe a am Ende des 62. bzw. 59. Altersjahres massgebend war.

§ 15

Alters-,
Invaliden-
und Invaliden-
Kinderrenten¹ Die Altersrente wird bei Rücktritt aus dem Dienst gewährt, und zwar für männliche Versicherte nach vollendetem 65., für weibliche Versicherte nach vollendetem 62. Altersjahr, frühestens aber nach Ablauf des Besoldungsnachgenusses.² Bei besondern Verhältnissen kann der Vorstand verheirateten weiblichen Versicherten anstelle einer Rente eine Kapitalabfindung bewilligen, sofern dies im wohlverstandenen Interesse der Versicherten liegt. Die Kapitalabfindung umfasst die Beiträge der Versicherten und die ordentlichen Arbeitgeberbeiträge sowie das von der Versicherten geleistete Eintritts- und Einkaufsgeld samt Zins zum technischen Zinsfuss der Kasse.

³ Die Invalidenrente wird gewährt, wenn ein Versicherter wegen Unfalles, Krankheit oder Gebrechen vor dem vollendeten 65. bzw. 62. Altersjahr den Dienst verlassen muss und der anschliessend gewährte Besoldungsnachgenuss abgelaufen ist.

⁴ Die Alters- und Invalidenrente bestimmt sich nach der Zahl der vollen zurückgelegten und eingekauften Dienstjahre; bis und mit dem 10. Dienstjahr beträgt sie 35 Prozent des versicherten Gehaltes; dann steigt sie mit jedem weiteren erfüllten Dienstjahr um ein Prozent bis auf 60 Prozent nach 35 Dienstjahren. Die Dauer des Besoldungsnachgenusses wird bei der Berechnung der Rente als Dienstzeit angerechnet.

⁵ Invalide Versicherte mit Kindern erhalten als Zuschlag zur Invalidenrente für jedes Kind eine Invaliden-Kinderrente im Ausmass der Halbwaisenrente gemäss § 19.

⁶ Die Ansätze der Invaliden- und Invaliden-Kinderrente werden entsprechend dem Grad der Invalidität und der dadurch bedingten Erwerbsseinbusse festgesetzt. Eine Verminderung der Arbeitsfähigkeit um weniger als 25 Prozent gilt nicht als Invalidität und begründet keinen Anspruch auf Versicherungsleistungen. Eine Invalidität von 75 und mehr Prozenten berechtigt zum Bezug der vollen Invalidenrente.

§ 16

¹ Hat ein Versicherter mindestens 10 Beitragsjahre zurückgelegt und fehlen bis zum Rücktrittsalter höchstens noch 5 Jahre, kann er sich vorzeitig altershalber pensionieren lassen. Bei angeschlossenen Gruppen ist das Einverständnis des Arbeitgebers notwendig. Bei vorzeitiger altershalber Pensionierung bezieht der Versicherte – sofern nicht Anspruch auf eine Kapitalauszahlung gemäss § 15 Absatz 2 besteht – eine unter Berücksichtigung des früheren Rentenbeginns und der bis zum Rücktrittsalter ausfallenden Arbeitgeber- und Arbeitnehmerbeiträge reduzierte Rente.

Flexibles
Rücktritts-
alter,
Überbrück-
ungsrente

² Gegen eine weitere Kürzung seiner Rente kann sich der Versicherte bis zum Bezug der AHV-Rente eine Überbrückungsrente gemäss versicherungstechnischer Berechnung ausrichten lassen.

§ 17

Erhöhung der
Rente bei
späterem
Rücktritt

Versicherte, die über das Kalenderjahr (für Lehrer gilt das Schuljahr), in welchem sie das 65. bzw. 62. Altersjahr vollenden, hauptamtlich im Dienste bleiben, erhalten die Altersrente erst bei Rücktritt aus dem Dienst, frühestens nach Ablauf des Besoldungsnachgenusses. Die Rente wird so ermittelt, wie wenn der Rücktritt mit 65 beziehungsweise 62 Jahren erfolgt wäre; sie wird um die seit diesem Zeitpunkt gewährte Teuerungszulage aufgewertet und für jeden weiteren vollen tatsächlich geleisteten Dienstmonat um einen Zuschlag von 0,3 % erhöht. Dafür entfällt eine weitere Rentensteigerung gemäss § 15 Absatz 4. Die weiter zu entrichtenden Beiträge gemäss § 8 bemessen sich nach dem im 65. bzw. 62. Altersjahr massgebend gewesenen Beitragsgehalt.

§ 18

Witwenrente

¹ Die Witwenrente beträgt bei Tod des Versicherten vor oder nach seiner Pensionierung 35 Prozent des versicherten Gehaltes.

² Ist die Ehefrau über zwölf Jahre jünger als der Ehemann, so wird die Witwenrente für jedes weitere volle oder angebrochene Jahr Altersunterschied um 2 Prozent ihres in Absatz 1 festgelegten Betrages, insgesamt aber höchstens um 50 Prozent gekürzt. Die Kürzung unterbleibt, wenn die Ehe im Zeitpunkt des Todes des Ehemannes wenigstens fünfzehn Jahre gedauert hat.

³ Kein Anspruch auf Witwenrente besteht, wenn die Ehe nach dem Altersrücktritt geschlossen wurde, oder wenn sich der Versicherte im Laufe des letzten Lebensjahres verheiratet hat in der offensichtlichen Absicht, der Ehefrau eine Witwenrente zu sichern.

⁴ Bei Wiederverheiratung vor dem erfüllten 50. Altersjahr erlischt die Witwenrente. Die Witwe erhält eine Schlussabfindung in der Höhe des dreifachen jährlichen Rentenbetrages.

⁵ Beim Tode einer verheirateten weiblichen Versicherten hat der Witwer Anspruch auf Auszahlung der Austrittsentschädigung gemäss § 22. An Stelle dieser Austrittsentschädigung kann eine Witwenrente ausgerichtet werden, wenn die versicherte Ehefrau dauernd für den Unterhalt der Familie gesorgt hat und der Ehemann nicht erwerbstätig war; die Bestimmungen über die Witwenrente finden sinngemäss Anwendung.

§ 19

¹ Für Kinder eines verstorbenen Versicherten beträgt die Waisenrente Halbwaisenrente 6 Prozent, die Vollwaisenrente 12 Prozent des versicherten Gehaltes, für alle Kinder zusammen aber höchstens 30 Prozent bzw. 60 Prozent.

² Der Anspruch auf die Waisenrente dauert bis zum vollendeten 18. Altersjahr des Kindes. Sofern das Kind sich in Ausbildung befindet oder zufolge körperlicher oder geistiger Gebrechen vermindert oder nicht erwerbstätig ist, wird die Rente bis zum vollendeten 25. Altersjahr ausgerichtet.

§ 20

¹ Hinterlässt ein Versicherter bei seinem Tod keine rentenberechtigten Witwe, wohl aber Kinder über 25 Jahre, die zufolge körperlicher oder geistiger Gebrechen erwerbsunfähig sind, oder Eltern oder bedürftige Geschwister, zu deren Unterhalt er nachweisbar wesentlich beigetragen hat, so kann diesen Hinterlassenen von der Kasse eine angemessene einmalige oder wiederkehrende Unterstützung gewährt werden. Leistungen
an
Verwandte

² Die einmalige Unterstützung darf die Austrittsabfindung gemäss § 22 Absatz 2, und die wiederkehrende Unterstützung darf die Witwenrente gemäss § 18 Absatz 1 nicht übersteigen.

§ 21

¹ Die Rente darf zusammen mit den allfälligen Leistungen anderer staatlicher Versicherungen (wie Alters- und Hinterlassenen-, Invaliden-, Militär-, Unfallversicherung), sowie mit Leistungen privater Versicherungen, für welche der Arbeitgeber Prämien bezahlt hat, und mit Haftpflichtleistungen des Arbeitgebers oder Dritter, für den Versicherten 90 Prozent, für die Hinterlassenen 80 Prozent des zuletzt bezogenen Gehaltes nicht übersteigen. Andernfalls wird die Rente entsprechend gekürzt. Kürzung
der Rente

² Kaufkraftveränderungen des Gehaltes sind dabei zu berücksichtigen.

§ 22

¹ Bei Auflösung des Dienstverhältnisses scheidet der Versicherte aus der Kasse aus, sofern nicht besondere Verhältnisse ein weiteres Verbleiben rechtfertigen. Hat ein Versicherter 15 und mehr Beitragsjahre der Kasse angehört, kann er auf Auflösung des
Dienst-
verhältnisses

Wunsch in der Kasse verbleiben. Der Vorstand setzt im Falle des Verbleibens die Bedingungen fest.

² Der Versicherte hat beim Ausscheiden aus der Kasse Anspruch auf eine Austrittsentschädigung. Diese setzt sich zusammen aus dem Austrittsgeld und einem allfälligen Freizügigkeitszuschlag.

³ Das Austrittsgeld umfasst die Summe aller vom Versicherten erbrachten Leistungen ohne Zins.

⁴ Hat der Versicherte wenigstens 5 Beitragsjahre zurückgelegt, wird zum Austrittsgeld hinzu ein Freizügigkeitszuschlag gewährt. Dieser bestimmt sich nach der Beitragsdauer und der Summe der Beiträge des Versicherten gemäss folgender Skala:

zurückgelegte Beitragsjahre	Freizügigkeitszuschlag in Prozenten der Summe der Beiträge des Versicherten	zurückgelegte Beitragsjahre	Freizügigkeitszuschlag in Prozenten der Summe der Beiträge des Versicherten
5	20	16	64
6	24	17	68
7	28	18	72
8	32	19	76
9	36	20	80
10	40	21	84
11	44	22	88
12	48	23	92
13	52	24	96
14	56	25 und mehr	100
15	60		

⁵ Die Austrittsentschädigung wird zu Gunsten des Versicherten an die Personalvorsorgeeinrichtung des neuen Arbeitgebers oder an eine Schweizerische Lebensversicherungsgesellschaft zur Errichtung einer Freizügigkeitspolice überwiesen. Die Austrittsentschädigung wird dem Versicherten bar ausbezahlt, wenn er insgesamt weniger als 9 Monate Personalvorsorgeeinrichtungen angehört hat oder wenn die Austrittsentschädigung ein Monatsgehalt nicht übertrifft; ferner auf sein Begehren hin,

- a. wenn er die Schweiz endgültig verlässt,
- b. wenn er eine selbständige Erwerbstätigkeit aufnimmt,
- c. wenn eine verheiratete oder vor der Heirat stehende weibliche Versicherte die Erwerbstätigkeit aufgibt.

§ 23

Wird das Dienstverhältnis des Versicherten nach Vollendung des 15. Dienstjahres aus andern Gründen als Invalidität, ohne sein Verschulden und nicht auf seine Veranlassung aufgelöst, so hat er Anspruch auf eine Rente in der Höhe der Invalidenrente. Der Arbeitgeber erstattet der Kasse die vor erreichtem Rücktrittsalter ausbezahlten Renten zurück.

Unverschuldete Auflösung des Dienstverhältnisses nach 15 Dienstjahren

§ 24

Der Versicherte, dessen Dienstverhältnis vor Vollendung des 15. Dienstjahres aus andern Gründen als Invalidität, ohne sein Verschulden und nicht auf seine Veranlassung hin aufgelöst wird, erhält als Abfindung das doppelte seiner Beiträge ohne Zins, sein Eintritts- und Einkaufsgeld sowie seine Nachzahlungen samt Zins zum technischen Zinsfuss der Kasse. Der Arbeitgeber erstattet der Kasse die Differenz zwischen dieser Abfindung und der Austrittsentschädigung gemäss § 22 zurück.

Unverschuldete Auflösung des Dienstverhältnisses vor 15 Dienstjahren

§ 25

¹ Der Versicherte, der Anspruch auf Leistungen gemäss § 23 oder § 24 geltend macht, hat durch Vorlage einer Bestätigung des Arbeitgebers den Nachweis zu erbringen, dass die Auflösung des Dienstverhältnisses ohne sein Verschulden und nicht auf seine Veranlassung erfolgt ist.

Nachweis und Klagerecht

² Verweigert der Arbeitgeber die Abgabe dieser Bestätigung, so kann der Versicherte innert 30 Tagen nach Empfang der Mitteilung beim Verwaltungsgericht Klage einreichen.

§ 26

¹ Aus der Risikoversicherung entsteht bei Invalidität oder Tod Anspruch auf Invaliden- und Hinterlassenenrenten wie bei den Versicherten der Pensionskasse.

Risikoversicherung

² Bei Auflösung des Dienstverhältnisses während des Bestehens der Risikoversicherung sowie beim Übertritt in die Pensionskasse besteht kein Anspruch auf Austrittsentschädigung bzw. Übertragung der geleisteten Beiträge auf die Kasse und Anrechnung der geleisteten Dienstjahre.

5. Abschnitt

Teuerungszulagen

§ 27

Teuerungszulagen

Auf die Renten wird zu Lasten der Kasse eine Teuerungszulage ausbezahlt. Deren Höhe richtet sich nach dem Teuerungsausgleich, der nach Beginn des Rentenbezuges den Behörden, Beamten und Angestellten des Kantons gewährt wird.

6. Abschnitt

Härtefälle

§ 28

Pensions-
ähnliche
Entschädi-
gungen und
einmalige
Abfindungen

In Fällen, die ähnlich gelagert sind, wie die in diesem Gesetz geregelten Versicherungstatbestände, die sich aber trotzdem nicht unter diese subsumieren lassen, kann der Arbeitgeber zur Vermeidung von Härtefällen pensionsähnliche Entschädigungen oder einmalige Abfindungen zu seinen Lasten ausrichten.

7. Abschnitt

Rechtsmittel

§ 29

Einsprache
und
Beschwerde

¹ Gegen Verfügungen der Kasse kann innert 20 Tagen seit der Mitteilung bei der Kasse Einsprache erhoben werden.

² Gegen Einspracheentscheide der Kasse kann innert 20 Tagen seit der Mitteilung beim Regierungsrat Verwaltungsbeschwerde erhoben werden.

³ Gegen Entscheide des Regierungsrates kann innert 30 Tagen seit der Mitteilung beim Verwaltungsgericht Verwaltungsgerichtsbeschwerde erhoben werden.

⁴ Das Verfahren richtet sich nach den Vorschriften des Gesetzes über den Rechtsschutz in Verwaltungssachen (Verwaltungsrechtspflegegesetz)¹⁾.

¹⁾ GS 20, 693

8. Abschnitt

Übergangsbestimmungen

§ 30

¹ Die bisher der Sparversicherung angeschlossenen Arbeitnehmer werden in die Pensionskasse aufgenommen. Die Arbeitnehmer- und Arbeitgeberbeiträge werden auf die Kasse übertragen. Die Dauer der Zugehörigkeit zur Sparversicherung wird als Dienstzeit angerechnet.

Übertritt
in die
Pensionskasse

² Beim Übertritt in die Pensionskasse ist § 6 sinngemäss anzuwenden.

§ 31

Die laufenden Renten der Sparversicherung werden von der Kasse übernommen.

Laufende
Renten
der Spar-
versicherung

§ 32

Das Vermögen der Sparversicherung wird auf die Kasse übertragen.

Vermögen
der Spar-
versicherung

§ 33

¹ Der durch die Gewährung einer Karenzfrist gemäss § 4 Absatz 2 und durch den damit verbundenen späteren Eintritt des Spitalpersonals in die Kasse bedingte Ausfall an Beiträgen ist vom Arbeitgeber abzugelten.

Abgeltung für
Karenzfrist

² Die Abgeltung berechnet sich nach versicherungstechnischen Grundlagen.

9. Abschnitt

Schlussbestimmungen

§ 34

Folgende Gesetze werden geändert:

Änderung
bisherigen
Rechts

Ziff. 1

Das Gesetz über das Dienstverhältnis und die Besoldung der hauptamtlichen Beamten und Angestellten vom 27. Oktober 1960¹⁾, in der Fassung vom 20. Dezember 1979²⁾:

¹⁾ GS 18, 97

²⁾ GS 21, 383

§ 4 Absatz 4

⁴ Der Regierungsrat kann einen Beamten oder Angestellten vorzeitig pensionieren. Dabei kann er, sofern besondere Umstände es erfordern, verfügen, dass zu Lasten der Verwaltungsrechnung eine höhere als die wirkliche Zahl von Dienstjahren angerechnet oder der Rentenberechnung eine in naher Zukunft allgemein oder speziell vorgesehene Besoldungsveränderung zugrunde gelegt wird.

§ 4 Absatz 5 (neu)

⁵ Ein Beamter oder Angestellter kann sich nach Massgabe der Vorschriften des Pensionskassen-Gesetzes vorzeitig altershalber pensionieren lassen.

§ 24

¹ Für die Beamten und Angestellten ist der Beitritt zur kantonalen Pensionskasse obligatorisch.

² Das Nähere wird durch das Pensionskassen-Gesetz geregelt.

³ Zur Gewinnung besonders geeigneter Mitarbeiter kann sich der Kanton ausnahmsweise am Eintrittsgeld für die Pensionskasse und an den Nachzahlungen für den Einkauf von Dienstjahren beteiligen.

Ziff. 2

Das Gesetz über die Besoldung der Lehrer an den Volksschulen (Lehrerbesoldungsgesetz) vom 21. Oktober 1976¹⁾, in der Fassung vom 9. November 1978²⁾:

§ 3 Absatz 1

¹ Der Kanton leistet an die in diesem Gesetz für die Lehrer an den gemeindlichen Kindergärten und Volksschulen vorgesehenen Besoldungen und Zulagen einen Beitrag von mindestens 42 Prozent und höchstens 65 Prozent. Bemessungsgrundlage für die Subventionierung der Kinderzulagen sind die Beiträge der Gemeinden an die kantonale Familienausgleichskasse. Der Kantonsbeitrag an die Besoldungen der Lehrer an den gemeindlichen Musikschulen beträgt die Hälfte des Prozentsatzes gemäss § 3 Absatz 2 dieses Gesetzes. Allfällige gemeindliche Zulagen werden nicht subventioniert.

¹⁾ GS 20, 739

²⁾ GS 21, 199

§ 3 Absatz 3 (neu)

³ An die Arbeitgeberbeiträge für die Pensionskasse bezahlt der Kanton die Hälfte.

§ 4 Absatz 3 (neu)

³ Ein Lehrer kann sich nach Massgabe der Vorschriften des Pensionskassen-Gesetzes vorzeitig altershalber pensionieren lassen.

§ 35

Mit dem Inkrafttreten dieses Gesetzes werden folgende Erlasse aufgehoben: Aufgehobene
Erlasse

- a. das Gesetz über die Beamten-Pensionskasse des Kantons Zug vom 16. März 1964¹⁾ / 22. Oktober 1970²⁾;
- b. das Gesetz über die Lehrer-Pensionskasse des Kantons Zug vom 16. März 1964³⁾ / 22. Oktober 1970⁴⁾;
- c. der Kantonsratsbeschluss über die Verabfolgung von Zulagen an die Bezüger von Ruhegehältern und Renten vom 9. April 1964⁵⁾;

§ 36

¹ Dieses Gesetz tritt unter Vorbehalt des Referendums gemäss § 34 der Kantonsverfassung auf den 1. Juli 1982 in Kraft. Inkrafttreten,
Vollzug

² Der Regierungsrat wird mit dem Vollzug beauftragt.

Zug, den 25. Februar 1982

Im Namen des Kantonsrates

Der Präsident:

H. U. Kamer

Der Landschreiber:

H. Windlin

¹⁾ GS 18, 535

²⁾ GS 19, 797

³⁾ GS 18, 551

⁴⁾ GS 19, 803

⁵⁾ GS 18, 579

154.31

Der Regierungsrat stellt fest,
dass das Referendum gegen das vorstehende Gesetz nicht ergriffen wurde
und dieses auf den 1. Juli 1982 in Kraft tritt.

Zug, den 27. April 1982

Regierungsrat des Kantons Zug

Der Landammann:

A. Scherer

Der Landschreiber:

H. Windlin